

Marktgemeinde Stainz

Hauptplatz 1, 8510 Stainz

Tel.: 03463/2203-0, Fax: 03463/2203-205

E-Mail: gde@stainz.gv.at, Web: www.stainz.at



VERORDNUNG

Aufgrund der Bestimmungen der §§ 41 und 92 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 – GemO, LGBl. Nr. 115/1967, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 118/2021, hat der Gemeinderat der Marktgemeinde Stainz in seiner Sitzung am 11. Mai 2023 zur Abwehr bzw. zur Beseitigung von Missständen, die das örtliche Gemeinschaftsleben stören, verordnet:

Abschnitt 1

§ 1

- (1) Der Betrieb von Modellflugzeugen, die mit Verbrennungsmotoren angetrieben werden, ist im gesamten Bereich der Marktgemeinde Stainz verboten.
- (2) Ausgenommen vom Verbot nach Absatz 1 sind:
 - a. örtlich:

Der Flugraum der „Modellflugfläche Staintal“. Dieser wird derart örtlich beschränkt, als im Westen der KG Neudorf die Trasse des „Stainzer Flascherluzuges“ sowie im Osten der KG Grafendorf der alte Stainzbach, auch Dorf- oder Mühlbach genannt, nicht überflogen werden darf

sowie
 - b. zeitlich:
 1. Montag bis Samstag, sofern kein gesetzlicher Feiertag, und
 2. der erste Sonntag im Monat oder
 3. der zweite Sonntag im Monat, wenn folgende Parameter gegeben waren und nachweislich eingehalten wurden: Wenn am ersten Sonntag im Monat aufgrund Regen bzw. Schlechtwetter nicht geflogen wurde (kein Startversuch erlaubt!) und das Nicht-Fliegen am ersten Sonntag im Monat der Marktgemeinde Stainz nachweislich per E-Mail an gde@stainz.gv.at bis spätestens 12.00 Uhr des darauffolgenden Tages bekannt gegeben wurde.
- (3) Erlaubte Flugzeiten:
 - a. An den gemäß Absatz 2 Buchstabe b Ziffer 1 erlaubten Flugtagen ist der Flugbetrieb von Modellflugzeugen im Sinne des § 1 Absatz 2 während folgender Uhrzeiten zulässig: In den Monaten April bis Oktober in der Zeit von 8.00 bis 20.00 Uhr und in den Monaten November bis März von 9.00 bis 18.00 Uhr.

- b. An den gemäß Absatz 2 Buchstabe b Ziffer 2 und 3 erlaubten Flugtagen ist der Flugbetrieb von Modellflugzeugen im Sinne des § 1 Absatz 2 während folgender Uhrzeiten zulässig: In den Monaten April bis Oktober in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 20.00 Uhr, in den Monaten November bis März in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 17.00 Uhr.

- (4) Das Verbot des Flugbetriebes gilt weiters nicht für die „Modellflugfläche Stainzthal“, sofern die Gemeinde für einen besonderen „Flugtag“ eine Ausnahmegenehmigung erteilt hat.

§ 2

Es ist untersagt, Modellflugzeuge zu verwenden, die nicht eine Lärmschutzvorrichtung aufweisen, durch die der Lärm auf 98 dB(A), gemessen in einem Abstand von 3 Metern von der Längsachse rechts am Ende des Flugmodells, beschränkt wird.

§ 3

Die Modellflugfläche ist vor Aufnahme des Modellflugbetriebes in geeigneter Weise zum Schutz von Menschen abzusichern.

Abschnitt 2

§ 4

Lärmverursachende Gartenarbeiten mit Verbrennungsmotoren, wie der Betrieb von Rasenmähern, Motorsensen und Trimmern, Heckenscheren, Motorsägen, Spritzgeräten und sonstigen Geräten, ist im gesamten Bereich der Katastralgemeinden Grafendorf, Graggerer, Mettersdorf, Neudorf und Wetzelsdorf von Montag bis Freitag in der Zeit von 20.00 bis 8.00 Uhr, an Samstagen von 0.00 bis 8.00 Uhr und von 19.00 bis 24.00 Uhr verboten. An Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen ist die Vornahme solcher Arbeiten generell verboten.

§ 5

Land- und forstwirtschaftliche Betriebe sind von dieser Regelung hinsichtlich der Bewirtschaftung mit LN-Geräten ausgenommen, jedoch nicht für den Betrieb von Rasenmähern und den vorgenannten Gartengeräten mit Verbrennungsmotoren an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen.

Abschnitt 3

§ 6

Gemäß § 101c Absatz 1 GemO sind Verwaltungsübertretungen aufgrund von ortspolizeilichen Verordnungen einer Gemeinde von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu € 1.500,00 zu bestrafen.

§ 7

Diese Verordnung ersetzt die Verordnung der Marktgemeinde Stainz vom 29. September 2022, welche mit Ablauf der Kundmachungsfrist dieser Verordnung außer Kraft tritt.

§ 8

Diese Verordnung wird 2 Wochen an der Amtstafel kundgemacht und tritt mit dem Tag nach Ende der Kundmachung in Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:

Karl Bohnstingl e.h.

Beginn der Kundmachungsfrist: 12. Mai 2023
Ende der Kundmachungsfrist: 26. Mai 2023